



3003 Bern, 23. September 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**ELP Hochbau – Projektänderung Foodhall;
Projekt-Nr. 18-01-003**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 8. September 2020 erteilte das UVEK die Plangenehmigung für die «ELP – Erweiterung der landseitigen Passagierflächen; Teilprojekt Hochbau und Erweiterung Check-in 3» (VPK-Nr. 18-01-003). Ein wesentlicher Projektbestandteil war die Foodhall im G1 und G2, welche zwischen den Parkhäusern P1 und P2 angeordnet und von der Shopping Ebene, der Busstation und den Vorfahrten erschlossen wird.
2. Am 26. Mai 2025 reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Änderung des Projekts ein. Die Änderung wird damit begründet, dass im Zeitpunkt der Planeingabe der Betreiber der Foodhall noch nicht bestimmt war. Das Layout der Halle, der Galerie und der Möblierung der drei Terrassen war mit Annahmen bearbeitet und eingereicht worden. In der Zwischenzeit ist der Betreiber bestimmt und das Layout wurde bearbeitet. Die Änderungen betreffen hauptsächlich den Innenausbau der Foodhall in den Geschossen G1 (Halle) und G2 (Galerie in der Halle) sowie die Möblierung der zugehörigen Terrassen im G1 und G2. Kleine Anpassungen der Garderoben für die Mitarbeiter der Foodhall und der öffentlichen Nassräume wurden aufgrund der Anforderungen des Betreibers eingeplant. Die Gebäudekubatur bleibt gegenüber der ursprünglichen Eingabe unverändert. Im Aussenbereich sind aufgrund des neuen Layouts die folgenden kleineren Änderungen vorgesehen:
 - Die Warenaufzüge werden nicht mehr auf die Seitenterrassen hochgeführt.

- Auf der südlichen Seitenterrasse gibt es neu eine Lamellen-Pergola als Sonnen – Regenschutz.
 - Die Begrünung der Seitenstrassen wird mit einem kleinen Spielplatz ergänzt.
 - Von der Vorfahrt her gibt es nur noch einen statt zwei Erschliessungsstege.
 - Für den Pizzaofen im Inneren der Foodhall gibt es einen Kamin, der über das Dach geführt wird.
 - Die MRWA-Ventilatoren auf dem Dach der Foodhall wurden optimiert.
3. Da es sich beim Projekt um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist das UVEK auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig. Es führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung legte es ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest.
4. Das BAZL hörte am 27. Mai 2025 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an. Am 17. Juli 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL und in Kopie der FZAG seine Stellungnahme mit den eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), 9. Juli 2025;
 - FZAG, Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle, 15. Januar 2025 (Gesuchsbeilage);
 - Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft, Arbeitsinspektorat (AWI), 18. Juni 2025;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 1. Juli 2025;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, 16. Juli 2025;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), 10. Juni 2025;

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von anderen Bundesstellen verzichtet werden.

Die FZAG teilte am 2. September 2025 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Einwände habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

5. Der Zonenschutz erhebt keine Einwände gegen die Projektänderung, beantragt aber folgende Auflagen für die Bauphase:
- Das Baukran-Erstellungsgesuch (www.zonenschutz-kantmeldestelle.ch) mit Koordinatenangabe ist frühzeitig beim Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, per Briefpost einzureichen, da Abklärungen mit skyguide zu erwarten sind, welche eine längere Zeitdauer von ca. 2 Monaten in Anspruch nehmen können. Die entsprechenden Auflagen werden mit der Bewilligung bekannt gegeben.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

- Der Einsatz von mobilen Autokränen mit Arbeitshöhen von über 467.0 Meter über Meer muss mindestens 3 Arbeitstage im Voraus von der Baufirma oder der Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

Diese Anträge erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

6. Die BKZ hat keine Einwände gegen das Projektänderungsgesuch, beantragt jedoch die Aufnahme von insgesamt 11 Auflagen zur Erfüllung der Anforderungen aus der Norm SIA 500:2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011 und SIA-Korrigenden.

Die FZAG hat zu diesen Anträgen keine Bemerkungen angebracht. Die Anträge erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme der BKZ wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

7. Die Flughafenpolizei erhebt keine Einwendungen gegen das Projektänderungsgesuch. Sie stellt folgende Anträge:

- Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen wird während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt (LKW-tauglich).
- Die Rettungsachsen / Interventionsachsen sind gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten.
- Bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ersuchen wir um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die FZAG hat hierzu keine Bemerkungen angebracht. Die beantragten Auflagen scheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten und werden in die Verfügung übernommen.

8. Das AWI empfiehlt das Vorhaben unter insgesamt 38 Auflagen in den folgenden Bereichen zu genehmigen:

- Flucht- und Rettungswege gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15;
- Lagerung von Flüssiggas;
- Dächer;
- Künstliche Beleuchtung;
- Natürliche Beleuchtung;
- Künstliche Raumlüftung;
- Sozialräume;
- Ergänzungen zum Brandschutz;
- Verkehrswege;

- Wendeltreppen;
- Verladestellen;
- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- Kühlräume.

Die Auflagen wurden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme des AWI wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

9. Die Stadt Kloten stimmt der Projektänderung zu. Unter Nr. 2 ihrer Stellungnahme stellt sie 36 feuerpolizeiliche Anträge, unter Nr. 3 acht Anträge bezüglich Anforderungen an Lebensmittelbetriebe.

Sämtliche Anträge wurden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Stadt Kloten weist im Übrigen auf allgemeine Bauvorschriften und auf die Auflagen in der Verfügung «ELP – Erweiterung der landseitigen Passagierflächen; Teilprojekt Hochbau und Erweiterung Check-in 3» vom 8. September 2020 hin.

10. SRZ erhebt keine Einwendungen gegen das Gesuch, beantragt aber in den Bereichen Grundsätzliches (Nrn. 1.1 und 1.2), Brandschutz (Nr. 2.2), Brandmeldeanlagen / Sprinkleranlagen (Nrn. 3.1.-3.9), Fluchtwege (Nr. 4.1), Gebädefunk (Nr. 5.1), Zutritt / Schliessung (Nrn. 6.1- 6.4), Löscheinrichtungen (Nr. 7.1), Abnahmen / Inbetriebnahmen (Nr. 8.1.) und Planunterlagen (Nr. 9.1) Auflagen. Unter den Nrn. 1.3 und 2.1 und 2.3 bringt SRZ verschiedene Bemerkungen bzw. Empfehlungen an.

Die FZAG hat sich dazu nicht geäußert. Das UVEK erachtet die Anträge als zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

11. Das UVEK kommt zum Schluss, dass
 - die Änderung der Plangenehmigung vom 8. September 2020 für die Foodhall gemäss den eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen genehmigt werden kann;
 - die Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 8. September 2020 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

12. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die BKZ macht für die Begutachtung des Gesuchs Gebühren von Fr. 544.55 (inkl. MwSt) geltend.

Fall Stadt Kloten macht folgende Gebühren geltend:

– Prüfungs- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 2799.00
– Prüfungs- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	Fr. 135.00
Total	<u>Fr. 3064.00</u>

Die geltend gemachten Gebühren der BKZ und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ und die Stadt Kloten.

13. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
14. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben). Dem Kanton Zürich (via AFM) und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Vorhaben der FZAG betreffend die Projektänderung für die Foodhall im Rahmen des Projekts «ELP – Erweiterung der landseitigen Passagierflächen; Teilprojekt Hochbau und Erweiterung Check-in 3» wird wie folgt genehmigt:
2. Standort

Flughafenkopf, Flughafenstrasse, auf der Landseite des Flughafens, Gemeindegebiet

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14.

3. Massgebende Unterlagen

- Situationsplan Projektänderung (ELP), 1:10'000, Plan-Nr. 19220, 13. November 2024;
- Detaillierter Ausführungsbeschrieb, 7. Februar 2025;
- Grundriss, G01, 1:100, Plan-Nr. 373001; 7. Februar 2025;
- Grundriss, G0, 1:100, Plan-Nr. 373002, 7. Februar 2025;
- Grundriss G0z, 1:100, Plan-Nr. 373003, 7. Februar 2025;
- Grundriss, G1, 1:100, Plan-Nr. 373004, 7. Februar 2025;
- Grundriss, G2, 1:100, Plan-Nr. 373005, 7. Februar 2025;
- Grundriss, G6, 1:100, Plan-Nr. 373006, 7. Februar 2025;
- Längsschnitt, 1:100, Plan-Nr. 473001, 7. Februar 2025;
- Querschnitt, 1:100, Plan-Nr. 473002, 7. Februar 2025;
- Konzept Fassade Reinigung G0z, 1:200, Plan-Nr. 9410201A, 7. März 2025;
- Konzept Fassade Reinigung G1, 1:200, Plan-Nr. 9410202A, 7. März 2025;
- Konzept Fassade Reinigung Galerie, 1:200, Plan-Nr. 9410203A, 7. März 2025;
- Konzept Fassade Reinigung Schnitte, 1:200, Plan-Nr. 9410204A, 7. März 2025;
- Konzept Fassade Reinigung Zugänglichkeit Decke Halle, 1:200, Plan-Nr. 9410205A, 7. März 2025;
- Übergeordnetes Brandschutzkonzept, 7. Februar 2025;
- Entfluchtungsnachweis, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, G01, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, G0, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, G0z, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, G1, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, G2, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, G6, Dach Foodhall, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, Längsschnitt C, 1:200, 7. Februar 2025;
- Brandschutzplan, Querschnitt, 1:200, 7. Februar 2025,
- Technische Geräteliste, 7. Februar 2025;
- Anlieferung, Lagerfläche, Entsorgung, G01, 1:100, Plan-Nr. 27-967-V, 7. Februar 2025;
- Gaslager, Nassmülltank, G0Z, 1:100, Plan-Nr. 27-966-V (1), 7. Februar 2025;
- Gastronomie Foodhall, Tageslager, Abwäscherei, G1; 1:100, Plan-Nr. 27-960-V (1), 7. Februar 2025;
- Eventkitchen, Sitzungsbewirtschaftung, G2, 1:100, Plan-Nr. 27-961-V (1), 7. Februar 2025;
- Betriebskonzept FOODHALL am Flughafen Zürich, Februar 2025.

4. Auflagen

- 4.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 8. September 2020 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
- 4.2 Das Baukran-Erstellungsgesuch (www.zonenschutz-kantmeldestelle.ch) mit Koordinatenangabe ist frühzeitig beim Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, per Briefpost einzureichen, da Abklärungen mit skyguide zu erwarten sind, welche eine längere Zeitdauer von ca. 2 Monaten in Anspruch nehmen können. Die entsprechenden Auflagen werden mit der Bewilligung bekannt gegeben.
- 4.3 Der Einsatz von mobilen Autokränen mit Arbeitshöhen von über 467.0 Meter über Meer muss mindestens 3 Arbeitstage im Voraus von der Baufirma oder der Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.
- 4.4 Die Auflagen der BKZ vom 9. Juli 2025 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 4.5 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen ist während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich).
- 4.6 Die Rettungsachsen / Interventionsachsen sind gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten.
- 4.7 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, frühzeitig zu melden, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- 4.8 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.
- 4.9 Die Auflagen des AWI vom 18. Juni 2025 (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 4.10 Die Auflagen Nrn. 2 und 3 der Stadt Kloten vom 16. Juli 2025 (Beilage 3) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 4.11 Die Auflagen Nrn 1.1, 1.2, 2.2 und 3 – 9 von SRZ vom 10. Juni 2025 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt Fr. 544.55. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 3064.–. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

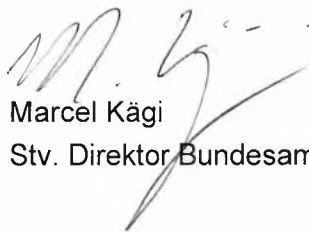
Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), Stellungnahme vom 9. Juli 2025

Beilage 2: Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft (AWI), Stellungnahme vom 18. Juni 2025

Beilage 3: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 16. Juli 2025

Beilage 4: Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Stellungnahme vom 10. Juni 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.